

**Satzung: Verein der Freunde und Förderer des
Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums Trier**

Satz27022004/WW

105

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums Trier". Sein Sitz ist in Trier. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Angela-Merici-Gymnasiums in Trier. Besonders fallen hierunter:

- die Förderung des Unterrichts und besonderer Arbeitskreise durch die Anschaffung von Materialien, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden;
- die Unterstützung bei der Ausstattung mit moderner Technik insbesondere im Bereich der Kommunikation (PC, Hard- und Software usw.);
- Zuschüsse zu Klassenfahrten und Schulheimaufenthalten;
- Verbesserung von Einrichtungsgegenständen
- Auszeichnungen/Preise, Ausstellungen;
- Förderung von kulturellen Aktivitäten (Theater, Bigband, Chöre usw.);
- die Vertiefung der Kontakte und der Freundschaft zu den Partnerschulen;
- soziale Härtefälle im Einzelnen;

Der Verein soll jedoch den Schulträger nicht von seinen Pflichtaufgaben entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

AC

Ein Mitglied kann - wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat - durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal acht Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schulleiter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schulleiter und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Erstellung eines Jahresberichts,
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand, mit Ausnahme des Schulleiters, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

107

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift hiervon soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung ausgehändigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Stimmrecht sowie das Wahlrecht. Beide Rechte sind persönlich auszuüben. Juristische Personen sind durch deren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern.
4. Festsetzung der Beitragshöhe,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Abstimmungsart (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wenn bei einer Wahl für den Vorstand mehr als ein Bewerber kandidiert, so ist ebenfalls geheim abzustimmen.

108

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 1/3 der Mitglieder gestellt sein und kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Schulträger zu, mit der Auflage es für Belange des Angela-Merici-Gymnasiums zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt aus gegebenem Anlaß Ausschüsse zu bilden. Mitglied dieser Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied sein. Es wird mit seinem Einverständnis durch den Vorstand berufen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Fassung vom:
Trier, den 27.02.2004

